

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 14. März 1967

23. Stück

- 91.** Verordnung: Einfuhr von Kaffee
92. Verordnung: Einschränkung der Schifffahrt auf der March
93. Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf definitive Angestellte der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer
94. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Einfuhr von Kaffee
95. Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
96. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie durch Italien

91. Verordnung der Bundesregierung vom 17. Jänner 1967, betreffend die Einfuhr von Kaffee

Auf Grund des § 3 Abs. 2 lit. b des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Bewilligungsliste für die Einfuhr (Anlage B 1 zum Außenhandelsgesetz) wird dahingehend abgeändert, daß im Kapitel „Kaffee, Tee, Mate und Gewürze“ die Tarifnummer 09.01 B zu lauten hat:

09.01 Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee

§ 2. Diese Verordnung verliert ihre Wirksamkeit mit 30. September 1967.

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleitzer
WeiB	Prader	Kotzina	

92. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 28. Feber 1967 über die Einschränkung der Schifffahrt auf der March

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. c und d und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, BGBl. Nr. 42/1964, wird, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, soziale Verwaltung sowie Bauten und Technik, verordnet:

Die Schifffahrt auf der March mittels Wasserfahrzeugen, deren Fortbewegung durch Maschinenkraft bewirkt wird, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Wasserfahrzeuge der Bundesverwaltung und des Bundesheeres sowie für Wasserfahrzeuge, die Zwecken der gewerblichen Schifffahrt oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienen.

WeiB

93. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. März 1967 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf definitive Angestellte der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1967 werden die definitiven Angestellten der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, denen aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse zusteht, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen, soweit sie nicht schon auf Grund früherer Rechtsvorschriften dieser Krankenversicherung unterliegen.

Rehor

94. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. März 1967, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. September 1964 über die Ursprungszeugnispflicht bei der Einfuhr von Kaffee abgeändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 lit. d des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1966 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. September 1964, BGBl. Nr. 234, über die Ursprungszeugnispflicht bei der Einfuhr von Kaffee wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

§ 1. Bei der Einfuhr von Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei, und Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee (aus TNr. 09.01 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74) sowie von Extrakten und Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen (TNr. 21.02 A und aus TNr. 21.02 D des Zolltarifgesetzes 1958) mit Ursprung aus Ländern, die Mitglieder des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962, BGBl. Nr. 235/1963, sind, ist die zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr nur auf Grund eines vom Verfügungsberechtigten vorgelegten Ursprungszeugnisses in einer den Anlagen I, II oder III dieser Verordnung entsprechenden Form zulässig; diese von zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellten Zeugnisse sind entweder als Originalzeugnisse oder als Ersatzzeugnisse gekennzeichnet, sie dürfen jedoch nicht den Vermerk „New Market“ tragen.

2. Im § 2 hat lit. c zu entfallen.

Bock

95. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Feber 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende Staaten das

Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950 (BGBl. Nr. 180/1958, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 149/1963) ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde:
Elfenbeinküste	19. Juli 1963
Nicaragua	17. Dezember 1963
Kamerun	15. Mai 1964
Uganda	15. April 1965
Malawi	17. August 1965
Obervolta	14. September 1965
Iran	7. Jänner 1966
Trinidad und Tobago	11. April 1966
USA	2. November 1966

Die Regierungen von Cypern und Rwanda haben erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten, dessen Geltung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieser Staaten ausgedehnt worden war.

Die Regierung von Neuseeland hat am 28. Feber 1964 gemäß Artikel XIII des Abkommens erklärt, daß das Abkommen für die Cook-Inseln (einschließlich Niue) gilt, deren internationale Beziehungen Neuseeland wahrnimmt.

Klaus

96. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. Feber 1967, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie durch Italien

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit hat seit der Kundmachung BGBl. Nr. 203/1961 Italien am 3. April 1963 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen zur Einrichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie, BGBl. Nr. 20/1960, beim Generalsekretär der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris hinterlegt.

Klaus